

Nr. 68

Badisches

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 26. November 1918.

Inhalt.

Verordnungen: der Badischen vorläufigen Volksregierung: den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend; die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend.

Verordnung.

(Vom 22. November 1918.)

Den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird für den Grenzverkehr an der badisch-schweizerischen Grenze verordnet, was folgt:

I. Absperrung.

Der Verkehr über die badisch-schweizerische Grenze wird überwacht.

Die zu diesem Zwecke errichtete Sperrlinie verläuft von West nach Ost von der Eisenbahn-Rheinbrücke nördlich Weil-Friedlingen bis Necklasingen (südlich Singen) im wesentlichen übereinstimmend mit der Landesgrenze unter Ausschluß der Gebiete von Dettinghofen, Berwangen, Waltersweil, Lottstetten, Zeitetten und Altenburg sowie von Wichs. Von Necklasingen ab folgt die Sperrlinie der Neck bis Bohligen, dann verläuft sie südlich bis zum Untersee bei Stiegen (Dehningen) und entlang der Hoheitsgrenze im Untersee, wendet sich in Höhe der Dittwiler der Insel Reichenau gegen den Damm westlich Schopflen, folgt als Landstrecke zunächst diesem, hierauf dem nördlichen Ufer des Untersees bis zur Einmündung des Rheins in diesen und sodann wieder der Landesgrenze bis zur Konstanzer Bucht. Im Obersee geht die Sperrlinie durch die Mitte der Konstanzer Bucht und längs der Mittellinie des Obersees bis zum Anschluß an die württembergische Überwachung.

Der Überlingersee ist durch Überwachung der Linie Staad—Meersburg gegen den Obersee, der Zeller- und Gnadensee durch Überwachung der Linie Hornstaad—Bürgle (Nordwestspitze der Insel Reichenau) gegen den übrigen Untersee noch besonders abgeperrt.

Dieser Sperrlinie stehen gleich feststehende oder bewegliche rückwärtige Sicherungen (Sperrlinien und andere Maßnahmen), die schon eingerichtet sind oder künftig noch eingerichtet werden.